

Förderverein Gymnasium Schloss Overhagen e.V.



Förderverein Gymnasium Schloss Overhagen e.V.
Schlossgraben 17 – 19, 59556 Lippstadt

Zur Vorlage beim Finanzamt

In Verbindung mit einem Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug bei Lastschriftinzug über einen Betrag bis zu 200 Euro pro Jahr

Bestätigung

Über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: - Geldspende -

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung *der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe* als gemeinnützig anerkannt und nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lippstadt, Steuernummer 330/5761/0774, vom 31.05.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum von 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung *der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe* (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / Nr. 4) verwendet wird.

Lippstadt, den 15.07.2019

Herbert Lang, Hexenweg 12, 59510 Lippetal (, Schatzmeister)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).